

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 140 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2004 Nr. 11 12. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilungen –
III. Quartal 2004

S. 1

Preisblatt der Kommunen
Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose,
Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde
Briesen, OT Biegen ab 01.01.2005
- ohne Sonderkunde - (Ausweis in Euro)

S. 2

Satzung über die Festlegung des
Beitragssatzes für die straßenbauliche
Maßnahme Verbesserung/Erweiterung
der Straßenbeleuchtungsanlagen
- im Lerchenweg
- Zur Pflaumenallee
- in der Bahnhofstraße,
in der Gemeinde Jacobsdorf
OT Jacobsdorf

S. 4

Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Briesen
Widmungsverfügung für die
Verkehrsfläche im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Wohngebiet
„Hüttenstraße“

S. 5

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -
Beschluss-Nr. 06/02 zum
Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan 01/2002 „Ferienanlage -
Forsthaus an der Flut“

S. 7

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Berkenbrück
Widmungsverfügung für die
Verkehrsfläche im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Wohngebiet
„Eichenhain“

S. 8

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Berkenbrück
über die 1. Änderung der
Erschließungsbeitragssatzung
vom 05.09.2003 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 01.10. 2003

S. 8

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Berkenbrück
Widmungsverfügung für die
Verkehrsfläche im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Wohngebiet
„Demnitzer Straße“

S. 9

Öffentliche Bekanntmachung
Lohnsteuerkarten 2005

S. 9

Wichtige Hinweise
zur Lohnsteuerkarte 2005

S. 10

Amtliche Mitteilungen – III. Quartal 2004

BERKENBRÜCK

GV-Sitzung am 22.09.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 21/04** Geprüfte Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung des Amtsdirektors
Nr. 22/04 Außerplanmäßige Ausgaben
Nr. 23/04 Aufhebung des Beschlusses 10/04 vom 28.04.2004
Nr. 24/04 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2004
Nr. 25/04 Aufhebung des Beschlusses 11/04 vom 28.04.2004
Nr. 26/04 Haushaltssicherungskonzept 2004
Nr. 27/04 Widmung der Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Wohngebiet "Demnitzer Straße"
Nr. 28/04 Widmung der Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Wohngebiet "Eichenhain"
Nr. 29/04 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 05.09.03 i.d. Fassung
der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2003

BRIESEN/MARK

GV-Sitzung am 23.09.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 36/04** Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für die HH-Stelle 560/940
Nr. 37/04 Wasser- u. Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen (Mark) für den
Ortsteil Biegen ab 01.01.2005 und Betreiberentgelt nach § 12
des Ver- und Entsorgungsvertrages
Nr. 38/04 Widmung der Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 02 Wohngebiet "Hüttenstraße"
Nr. 39/04 Aufhebung des Aufstellungs-Beschlusses Nr. 06/02 vom 21.03.02 des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01/2002 "Ferienanlage – Forsthaus
an der Flut"

JACOBSDORF

GV-Sitzung am 30.09.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 32/04** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2005
und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages
Nr. 33/04 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für straßenbauliche Maß-
nahmen – Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage – im Lerchenweg;
Zur Pflaumenallee und in der Bahnhofstraße in der Gemeinde Jacobsdorf,
OT Jacobsdorf
Nr. 34/04 Festlegung des Beitragssatzes für straßenbauliche Maßnahmen – Errich-
tung einer Straßenbeleuchtungsanlage – im Lerchenweg; Zur Pflaumenal-
lee und in der Bahnhofstraße in der Gemeinde Jacobsdorf, OT Jacobsdorf

MADLITZ-WILMERSDORF

GV-Sitzung am 28.09.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 11/04** Aufhebung des Beschlusses Nr. 05/04
Nr. 12/04 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2004
Nr. 13/04 Geprüfte Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Alt Madlitz
Nr. 14/04 Geprüfte Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Falkenberg
Nr. 15/04 Geprüfte Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Wilmersdorf
Nr. 15/04 Wahl des Vertreters der Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf in den Amtsausschuss des Amtes Odervorland
Nr. 16/04 Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage in der Falkenberger Straße 13
bis 15 und 15 bis (Vorwerk) sowie Wilmersdorfer Straße 3 bis 6 in der Gemein-
de Madlitz-Wilmersdorf im Ortsteil Wilmersdorf
Nr. 17/04 Sanierung Schloss Falkenberg, Dorfstraße 17 in Madlitz-Wilmersdorf, OT
Falkenberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinden Briesen (Mark) und Jacobsdorf haben das Preisblatt für die Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen für den OT Biegen ab 01.01.2004 (Ausweis in Euro) beschlossen.

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2005 - ohne Sonderkunde - (Ausweis in Euro)

Kundeninformation

Zum 01.01.2005 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt. Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,78 EUR/m³
zzgl. gesetzl. Ust von z. Z. 7 %	0,12 EUR/m ³
Mengentgelt (brutto)	1,90 EUR/m ³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto	0,15 EUR/d
zuzügl. gesetzl. Ust von z.Z. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, der Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird. Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss	Qn (m ³ /h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
---------------------	----------------------------	-----	---	----	----	----	----	----	-----	-----

Grundpreis (netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,53	2,45	3,68	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 %	0,01	0,03	0,04	0,06	0,11	0,17	0,26	0,64	1,07

Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,64	2,62	3,94	9,84	16,41
------------------------------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung

- zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlammtransport aus KKA)

Bruttoendpreis 2,66 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung

- zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich

verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist. Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermeßeinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird. Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.) Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1. die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss	Qn (m ³ /h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
---------------------	----------------------------	-----	---	----	----	----	----	----	-----	-----

Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	2,01	3,23	4,84	12,10	20,17
------------------------------	------	------	------	------	------	------	------	-------	-------

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 0,99 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflusssbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1. zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlammtransport aus KKA

Stadt Frankfurt (Oder)	24,49 EUR/m ³
Stadt Müllrose	25,26 EUR/m ³
Kommunen des Amtes Odervorland	24,67 EUR/m ³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1 Pauschalpreis (netto) 1.099,28 EUR

abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen im **öffentlichen Bauraum** bis zur Grundstücksgrenze für Längen ≤ 10 m und einer Nennweite von \leq DN 50

zzgl. gesetzl. USt z. Z. 16 % 175,88 EUR

Pauschalpreis (brutto) 1.275,16 EUR

1.2 Einheitspreis (netto) 64,84 EUR/m

gültig für Längen > 10 m im **öffentlichen Bauraum**
 zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 % 10,37 EUR/m
 Einheitspreis (brutto) 75,21 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen

Nettopreis	48,48 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 %	7,76 EUR/h
Bruttopreis	56,24 EUR/h
- Schutzrohrstrecken

Nettopreis	51,00 EUR/m
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 %	8,16 EUR/m
Bruttopreis	59,16 EUR/m

• sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 1.1. sowie nach Pkt. 1.2.

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen >DN 50 abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)

2.1 Pauschalpreis (brutto) 2.431,38 EUR

Abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung < DN 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück

- bis zu einer Länge ≤ 10 m
- Aushubtiefe ≤ 2,0 m
- Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.2 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich Verbau zum Bruttopreis von 163,34 EUR/m
- Längen > 10 m im öffentlichen Bauraum zum Bruttopreis von 142,29 EUR/m
- zusätzliche notwendige Schächte 720,66 EUR/Stck. einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)
- Herstellen von Fundamentdurchbrüchen bis DN 350 zum Bruttopreis von 153,00 EUR/m
- Anbau eines Absturzes im Straßenschacht zum Bruttopreis von 153,00 EUR/m
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 56,24 EUR/h
- für Druckrohrleitungen bei Druckentwässerung einschließlich Energieversorgung im privaten Bereich - siehe Preisblatt FWA mbH -

2.3 Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1. sowie nach Pkt. 2.2.

2.4 Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks ein Pauschalpreis berechnet. Pauschalpreis (brutto) 1 255,73 EUR

2.5 NW-Anschlüsse, die in Verbindung mit einer durch Straßenbaubeiträgen teilfinanzierten Straßenentwässerung gleichzeitig verlegt sind, werden bis 2,0 m Tiefe wie folgt berechnet: Pauschalpreis (brutto) 510,00 EUR

Abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen, beginnend an der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze.
 Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

3. Vermietung von Standrohren

- ### 3.1 Zinslose Kautions
- | | |
|----------------|------------|
| Bruttoendpreis | 256,00 EUR |
|----------------|------------|
- ### 3.2 Ausleihentgelt (netto) 0,77 EUR/d
- | | |
|----------------------------------|------------|
| zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % | 0,05 EUR/d |
| Ausleihentgelt (brutto) | 0,82 EUR/d |

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen

erfolgt anhand der Verbrauchsmessung
 - siehe Pkt. 1.1. unter Abschnitt I -

4. Mahnverfahren

- ### 4.1 1. Mahnung
- | |
|------------------------|
| kostenfrei |
| (Erinnerungscharakter) |
- ### 4.2 2. Mahnung Bruttoendpreis 2,60 EUR
- ### 4.3 gerichtliches Mahnverfahren Kostenersatz
- ## 5. Sperrandrohung
- | |
|--------------|
| Kostenersatz |
|--------------|
- ## 6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser
- | | |
|----------------|-----------|
| Bruttoendpreis | 30,00 EUR |
|----------------|-----------|
- ## 7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| Wiedereinschaltpreis (netto) | 30,00 EUR |
| zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % | 2,10 EUR |
| Wiedereinschaltpreis (brutto) | 32,10 EUR |

8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses

8.1 Zinslose Kautions

Bruttoendpreis	50,00 EUR
----------------	-----------

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.

- s. Pkt. 1.3. unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

- s. Pkt. 1.1. unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)

Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 %

9. Wechsel eines frostgeschädigten Wasserzählers

- ### 9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 - 10 (netto) 55,23 EUR
- | | |
|---|-----------|
| zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % | 3,87 EUR |
| Wechselpreis Qn 2,5 - 10 (brutto) | 59,10 EUR |
| zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren | |
- ### 9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) 61,22 EUR
- | | |
|---|-----------|
| zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % | 4,29 EUR |
| Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) | 65,51 EUR |
| zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren | |

10. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

- ### 11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 19,98 EUR
- ### 11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 34,99 EUR
- ### 11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 68,21 EUR
- ### 11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 45,67 EUR
- ### 11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto) 7,99 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto)	7,66 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	0,54 EUR/d
Mietpreis (brutto)	8,20 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.

- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen

- im Lerchenweg - Zur Pflaumenallee - in der Bahnhofstraße, in der Gemeinde Jacobsdorf OT Jacobsdorf

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in Ihrer Sitzung am 30.09.2004 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung des Beitrages für
- a) die Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im Lerchenweg
 - b) die Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage Zur Pflaumenallee (Ecke Dorfstraße bis zum Wohngebiet Thomasaue)
 - c) Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Bahnhofstraße (vom Bahnübergang bis Bahnhofstraße 15 -Nähe Neubaublock)
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 1 bezeichneten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Jacobsdorf und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Jacobsdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke.

Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt stets das in vollen Quadratmetern gemessene Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Vollgeschossfaktor, dem Gebietszuschlag und dem Beitragssatz je m², wobei die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt werden.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird.
Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 3, 4 und 5.
2. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder keine Satzung gem. §34 Abs. 4 BauGB besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB unbepannter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstückes;
3. Bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§

35 BauGB) gelegen sind und

- a) die mit der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzenden, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
 - c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
4. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes - BkleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. Bei Grundstücken die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, jedoch im Innenbereich liegen; insbesondere Flächen, die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereich, öffentliche Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.)
 6. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
 7. Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken rechtlich zulässigen Vollgeschosse.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder sonstige Nebennutzungen aus Wohnen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 genannten festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden
(z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragssatz

Für die Maßnahmen nach § 1 Buchstabe

- a) Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im Lerchenweg 0,40 €/m²
b) Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage Zur Pflaumenallee 0,12 €/m²
c) Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Bahnhofstraße 0,35 €/m²

§ 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Jacobsdorf, den 30.09.2004 Briesen, den 15.10.2004

gez. Dr. D. Gasche
Ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender der Gemeindevertretung



gez. P. Stumm
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Hüttenstraße“

Gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294) ergeht folgende Verfügung für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Hüttenstraße“ auf den Flurstücken 976, 1010 und 1042, Flur 1, Gemarkung Briesen dargestellten Verkehrsflächen (sh. nebenstehende Kartenausschnitte):

Abschnitt 1:

Straßen-Nr. 122 (teilweise) und 122/1, von Netzknoten (NK) 282 zu NK 299, weiter zu NK 283, weiter zu NK 284, weiter zu NK 285, erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Dieser Abschnitt wird in die Straße der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Abschnitt 2:

Straßen-Nr. 122/2, von NK 299 bis NK 298, erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit mit folgender Beschränkung zur Verfügung gestellt.
- nur für Fußgänger und Radfahrer

Dieser Abschnitt ist ein „beschränkt öffentlicher Weg“ und wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft.

Abschnitt 3:

Straßen-Nr. 122/3, von NK 283 bis 288, erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit mit folgender Beschränkung zur Verfügung gestellt
- nur für Fußgänger und Radfahrer

Dieser Abschnitt ist ein „beschränkt öffentlicher Weg“ und wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft.

Baulastträger für die Abschnitte 1 bis 3 ist die **Gemeinde Briesen**.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen/Mark zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Briesen, den 14.10.04

gez. Stumm
Amtdirektor

Skizzen Seite 6



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses - Beschluss-Nr. 06/02 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01/2002 „Ferienanlage - Forsthaus an der Flut“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in Ihrer Sitzung am 23.09.2004 die Aufhebung des eingeleiteten Aufstellungsverfahrens - Beschluss-Nr. 06/02 vom 21.03.02 (Aufstellungsbeschluss) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01/2002 „Ferienanlage - Forsthaus an der Flut“ für das Gebiet des ehemaligen Naturfreundehauses (sh. Kartenausschnitt), südlich der Gemeinde Briesen an der Spree gelegen (Gemarkung Neubrück Forst, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 241, 290/1, 293/3, 294/3), mit einer Gesamtgröße von ca. 12.000 qm beschlossen.

Dieser Beschluss gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgemacht.

Briesen, den 14.10.04

gez. Stumm
Amtdirektor



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück

Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Eichenhain“

Gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294) erhält die im nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellte Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Eichenhain“ auf dem Flurstück 175, Flur 2, Gemarkung Berkenbrück (Am Eichenhain) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Straßenverkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Baulastträger ist die Gemeinde Berkenbrück.

Die Straßennummern dieser Straße lauten:

Hauptabschnitt:
von Netzknoten (NK) 190 bis NK 193 = 313
nördl. Abzweig:
von NK 191 bis NK 194 = 313/1
südl. Abzweig:
von NK 189 bis NK 192 = 313/2

Die Widmungsverfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgemacht.

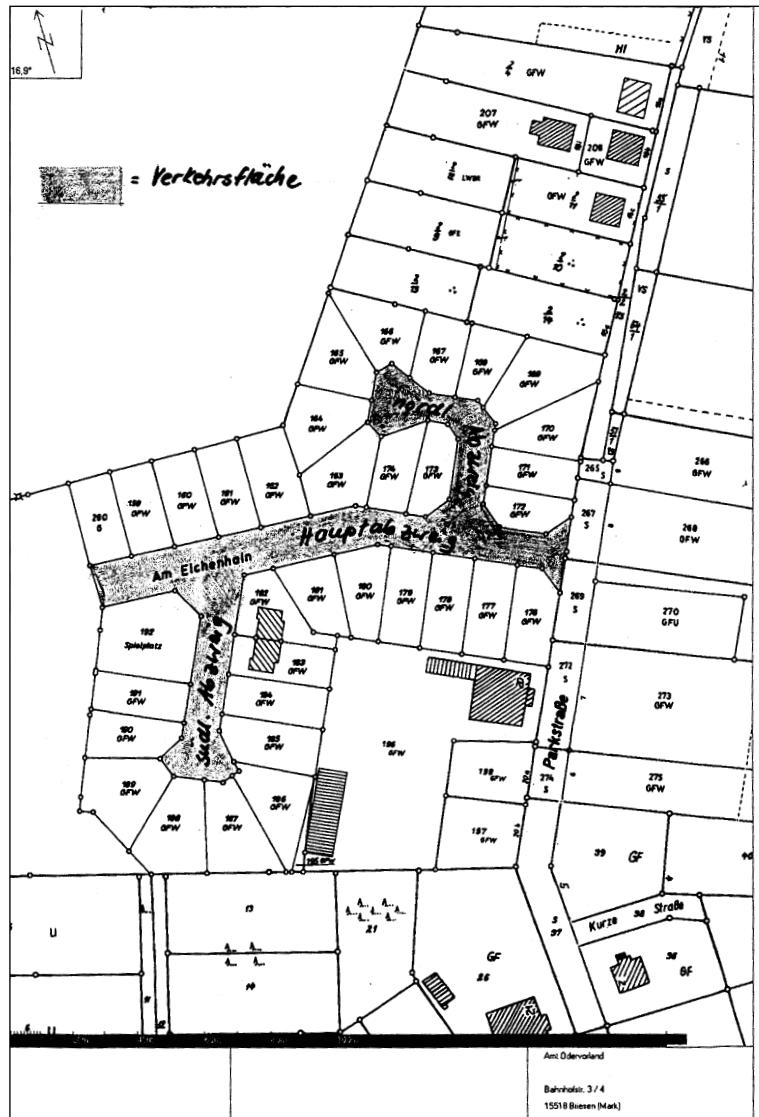
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen/Mark zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Briesen, den 14.10.04

gez. Stumm
Amtdirektor



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 05.09.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10. 2003

Die Gemeindevertretung Berkenbrück hat in Ihrer Sitzung am 13.10.04 folgende Änderung der Erschließungsbeitragssatzung von 05. September 2003 in der Fassung vom 01. Oktober 2003 beschlossen :

In § 4 Abs. 2 wird der Satz 2 : „ Der Erschließungsaufwand kommt nur zum tragen, wenn alle betroffenen Anlieger einverstanden sind“ gestrichen.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 01. Oktober 2003 in Kraft.

Briesen, den 14.10.04

gez. Stumm
Amtdirektor



- c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.
- sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

- 9. Anträge auf Änderung/ Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklasse bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
- 10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2005 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Briesen (Mark)

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2005. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2005 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2004** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2005 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2005 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2005 oder wenn nach dem 1. Januar 2005 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2005 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2005 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig.

Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2003 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

Bitte beachten Sie die Änderungen im Bereich der Steuerklasse II. Der Haushaltsfreibetrag, an den bisher die Bescheinigung der Steuerklasse II geknüpft war, ist zum 01.01.2004 entfallen. An die Stelle des Haushaltsfreibetrages ist ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende getreten (§ 24b EStG). Die Gemeinde wird bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2005 die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem 20. September 2004 der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für

Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung. In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei Ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllt sind. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Neben Alleinstehenden, zu deren Haushalt ein minderjähriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG (Leibliches Kind/ Adoptivkind, Pflegekind) gehört, sind somit auch Alleinstehende begünstigt, zu deren Haushalt ein Stiefkind, ein Enkelkind oder ein volljähriges Kind gehört, für das Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. In Fällen der auswärtigen Unterbringung des Kindes zur Schul- und Berufsausbildung reicht es aus, wenn das volljährige Kind, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, nur mit Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzung für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalts gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Da bei verwitweten Arbeitnehmern im Jahr des Todes des Ehegatten sowie im Folgejahr regelmäßig die Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist, kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in diesem Zeitraum nur im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens durch das Finanzamt berücksichtigt werden. Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In allen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Gegen das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft spricht eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung. Nicht nur vorübergehend abwesend von der Wohnung sind z.B. Personen, die vermisst gemeldet sind oder sich im Strafvollzug befinden. Andererseits hebt

eine kurze Abwesenheit (z.B. Krankenhaus, Reise, Auslandsaufenthalt eines Montagearbeiters) von der gemeinsamen Wohnung die Haushaltsgemeinschaft nicht auf. Zur Widerlegung der Annahme einer Haushaltsgemeinschaft muss der Wille, nicht oder nicht mehr in der Haushaltsgemeinschaft leben zu wollen, eindeutig nach außen treten (z.B. bei Auszug, Unterhaltung einer zweiten Wohnung aus privaten Gründen, eigene Wirtschaftsführung mit Untermietvertrag oder Begründung eines Au-pair-Verhältnisses als Arbeitsverhältnis). Die Meldung in der Wohnung ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person. Eine Haushaltsgemeinschaft kann also auch vorliegen, wenn sich die andere Person nicht nur kurzfristig, z.B. zu Besuchszwecken oder Krankheitsgründen, in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufhält bzw. aufzuhalten beabsichtigt. Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen. Eine Übertragung der Steuerklasse II ist seit 2004 nicht mehr möglich.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2002 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2004 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2005 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2005 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2005, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2005 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausschei-

det oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2005 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe sondern nur mit Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2005 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2005 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu

400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v.H. bzw. 5 v.H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 v.H. erheben. In der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v.H. ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Hat der Arbeitgeber für die geringfügige Beschäftigung nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 v. H. bzw. 5 v.H. zu entrichten, kann er die Lohnsteuer pauschal in Höhe von 20 v.H. des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) erheben. In beiden Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz bzw. der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d.h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bleibt bei der Einkommenssteueranmeldung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht mit der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v.H. erheben, weil die oben erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der einheitlichen Pauschsteuer von 2 v.H. bzw. der pauschalen Lohnsteuer, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1987 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2005 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1987 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "—" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2005 abgelaufen ist?

Nach Ablauf des Kalenderjahres muss Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält, beim Finanzamt einreichen oder sie Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung

(Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen darf Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr aushändigen. Dies ist der Fall, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so müssen Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2006** dem Finanzamt zusenden.

Antragsveranlagung

Haben sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2005 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuererklärung mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2005 nur bis zum **31. Dezember 2007** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2006**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten des Finanzamtes

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:30 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.